

Landratsamt \* Postfach \* 94030 Passau

Gegen PZU

Firma

Rothofer Umwelt OHG

Hohenau 3

94081 Fürstenzell

07.05.2015

Bearbeiter/in : Steininger Anita  
Abt./Sg. : 52-11  
Telefon : 0851/.397309 Do. 6.30-15.00  
08593/939057 Mo-Mi . 6.30-12.00  
Telefax : 0851/490595460  
Zimmer : 3.01  
e-Mail : [anita.steininger@landkreis-passau.de](mailto:anita.steininger@landkreis-passau.de)  
(nicht für rechtswirksame Erklärungen und  
Rechtsbehelfe)

**Gz. – Bitte bei Rückantwort angeben:**  
52.0.08 – 1700.04/IE\_02610\_nAO\_02

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**

Weiterbetrieb der Arbeitsmaschine AK430 - Feinzerkleinerer der Firma Doppstadt AK 430 mit Dieselmotorantrieb sowie Ersatz der Arbeitsmaschine DW 3060 – Vorzerkleinerer - durch eine Arbeitsmaschine mit einem Motor der EU Stufe IV (Abgasnorm Tier 4 final) innerhalb eines halben Jahres

Anlagen: 1 Kostenrechnung

Das Landratsamt Passau erlässt folgenden

**BESCHIED:**

1. Nachträgliche Anordnung zum Weiterbetrieb der Arbeitsmaschine AK 430 – Feinzerkleinerer
  - 1.1 Für die Firma Rothofer Umwelt OHG, Hohenau 3 94081 Fürstenzell, nachfolgend Betreiberin genannt, wird der Weiterbetrieb der Arbeitsmaschine AK430 befristet bis **31.05.2018** geduldet.
  - 1.2 Die Arbeitsmaschine ist spätestens am 31.05.2018 zu ersetzen mit einem Modell, das über einen Motor der EU Stufe IV (Abgasnorm Tier 4 final) verfügt.
  - 1.3 Der Austausch der Maschine ist dem Landratsamt Passau einen Monat vor Inbetriebnahme schriftlich anzuzeigen.
  - 1.4 Der Weiterbetrieb kann bis 31.05.2018 ohne Partikelfilter erfolgen.

**Dienstgebäude**

Domplatz 11  
94032 Passau

**Öffnungszeiten**

Mo-Do 8.00 – 16.00 Uhr  
Fr 8.00 – 12.00 Uhr  
oder nach Vereinbarung

**☎ Vermittlung** (0851)397-1

**Telefax** (0851)2894

**Internet:**

<http://www.landkreis-passau.de>

**E-Mail**

[poststelle@landkreis-passau.de](mailto:poststelle@landkreis-passau.de)  
(nicht für rechtswirksame  
Erklärungen und Rechtsbehelfe)

**Bankverbindungen**

Sparkasse Passau  
Kto.Nr. 67 (BLZ 740 500 00)  
Postscheckamt München  
Kto.Nr. 22464/806  
(BLZ 700 100 80)



2. Nachträgliche Anordnung zum Ersatz der Arbeitsmaschine DW 3060 - Vorzerkleinerer durch eine Arbeitsmaschine mit dem Motor der EU Stufe IV (Abgasnorm Tier 4 final)
- 2.1 Die Betreiberin hat die Arbeitsmaschine DW 3060 innerhalb eines halben Jahres nach Bestandskraft dieser Anordnung durch eine Arbeitsmaschine mit einem Motor der EU Stufe IV (Abgasnorm Tier 4 final) zu ersetzen.
- 2.2 Der Austausch der Maschine ist dem Landratsamt Passau einen Monat vor Inbetriebnahme schriftlich anzuzeigen.
3. Für den Fall, dass die in Ziffer 1.2 genannte Verpflichtung nicht fristgerecht bis 31.05.2018, im Falle der Anfechtung bis 3 Monate nach Unanfechtbarkeit dieses Bescheides erfüllt werden, wird ein Zwangsgeld in Höhe von 5.000,00 € zur Zahlung fällig.  
Für den Fall, dass die in Ziffer 1.3 genannte Verpflichtung nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt wird, wird ein Zwangsgeld in Höhe von 100,00 € zur Zahlung fällig.
4. Für den Fall, dass die in Ziffer 2.1 genannte Verpflichtung nicht fristgerecht innerhalb eines halben Jahres nach Bestandskraft dieser Anordnung, im Falle der Anfechtung bis 3 Monate nach Unanfechtbarkeit dieses Bescheides erfüllt werden, wird ein Zwangsgeld in Höhe von 5.000,00 € zur Zahlung fällig.  
Für den Fall, dass die in Ziffer 2.2 genannte Verpflichtung nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt wird, wird ein Zwangsgeld in Höhe von 100,00 € zur Zahlung fällig.
5. Der Bescheid des Landratsamtes Passau vom 31.07.2013 Nr. 52.0.08 /1700-04 IE 02610 wird wie folgt geändert:
  - 5.1 Die Nebenbestimmung Nr. 6.1 wird geändert und erhält folgende neue Fassung:
 

Die Feuerungswärmeleistungen der Dieselmotoranlagen (AK 430 – Feinzerkleinerer und DW 3060 – Vorzerkleinerer) dürfen jeweils 1000 kW nicht überschreiten. Wird eine Feuerungswärmeleistung von 1000 kW erstmals überschritten ist ein Änderungs-genehmigungsverfahren gem. § 16 BImSchG zu beantragen.
  - 5.2 Satz 2 der Nebenbestimmung Nr. 6.5 entfällt.
  - 5.3 Die Nebenbestimmung Nr. 6.5 erhält nunmehr folgende neue Fassung:
 

Der Gehalt an Stickstoffoxiden, angegeben als NO<sub>2</sub>, darf 2,5 g/m<sup>3</sup> nicht überschreiten.
6. Die Betreiberin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.  
Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 450,- € festgesetzt. Auslagen sind in Höhe von 3,09 € für Zustellgebühren angefallen.

### Gründe:

#### I.

Mit Bescheid vom 31.07.2013 wurde der Einsatz der mobilen Arbeitsmaschinen Feinzerkleinerer der Firma Doppstadt AK 430 und Vorzerkleinerer der Firma Doppstadt DW 3060 als Nebeneinrichtung zur Holzverwertungsanlage genehmigt. Für den Einsatz der mobilen Arbeitsmaschinen wurden unter Nr. 6 ff. des Bescheides vom 31.07.2013 Nebenbestim-

mungen festgesetzt. Dabei wurde unter anderem in Abstimmung mit der Betreiberin per Email vom 27.05.2013 eine Feuerungswärmeleistung von max. 500 kW festgesetzt.

Nach dem derzeit gültigen Dieselpapier des Landesamtes für Umwelt sind für die Motorgruppe von 500 kW FWL bis kleiner 1000 kW FWL die Gesamtstaubemissionen mit 20 mg/m<sup>3</sup> einzuhalten.

Die unter Nr. 6 ff. geforderte Messung bzw. die Alternative – Ausstattung mit einem Rußfilter - wurde von der Betreiberin bisher nicht durchgeführt.

Anhand der vorgelegten Nachweise, die der Regierung von Niederbayern bezüglich der Stellungnahme des technischen Umweltschutzes zur Prüfung und Berechnung vorgelegt wurden, konnte festgestellt werden, dass die Anlage die Grenzwerte hinsichtlich des Parameters Gesamtstaub erheblich überschreitet.

Laut der vorgelegten Herstellerbescheinigung hat der Dieselmotor mit 315 kW eine Partikelemission von 0,098 g/kWh.

Ausschlaggebend für die Einhaltung des Staubgrenzwertes nach TA Luft ist der Restsauerstoffgehalt im Abgas von 5%. Bei 5% Rest-O<sub>2</sub> ergibt sich ein Abgasvolumenstrom von 2700 m<sup>3</sup>/h bei 460°C bez. 900 m<sup>3</sup>/h nt (norm. trocken) (also 15 m<sup>3</sup>/min). Die weitere Umrechnung von Partikelemission in g/kWh auf die Massenkonzentration in mg/m<sup>3</sup> ist wie folgend:  
 $0,098 \text{ g/kWh} * 315 \text{ kW} / 900 \text{ m}^3/\text{h} = 34 \text{ mg/m}^3$ .

Demnach wird der Grenzwert von 20 mg/m<sup>3</sup> laut Herstellerbescheinigung nicht eingehalten. Die Massenkonzentration des Staubgehalts liegt bei ca. 34 mg/m<sup>3</sup>. Diese Überschreitung kann aus fachtechnischer Sicht nicht hingenommen werden.

Die Antragstellerin hat daher Maßnahmen zu ergreifen, damit die Massenkonzentration der staubförmigen Emissionen dauerhaft unterhalb des geforderten Grenzwerts gesenkt wird, ohne dabei die Überschreitung anderer Emissionsparameter zu bewirken.

Mit Schreiben vom 19.02.2015 äußerte sich die Betreiberin zu einer möglichen Nachrüstung bei den vorhandenen Arbeitsmaschinen mit Partikelfilter bzw. zur Neuanschaffung und legte Nachweise über Anschaffungskosten für Partikelfilter sowie den Restwert der Arbeitsmaschinen vor. Die Wirtschaftlichkeit einer Nachrüstung oder Neuanschaffung wurde unter Rücksprache mit der Regierung von Niederbayern geprüft. Dabei hat die Regierung von Niederbayern folgende Vorgehensweise vorgeschlagen:

„Die Arbeitsmaschine DW 3060 ist innerhalb eines halben Jahres durch eine Arbeitsmaschine mit einem Motor der EU Stufe IV (Abgasnorm Tier 4 final) zu ersetzen. Der Ersatz für den AK430 ist erst nach dem Modellwechsel mit Motoren der EU Stufe IV (Abgasnorm Tier 4 final) verfügbar. Hier schlagen wir eine Frist von 3 Jahren für die Neubeschaffung vor. Bis dahin kann der AK430 ohne Partikelfilter weiterbetrieben werden.“

Die Betreiberin wurde zum Vorschlag der beabsichtigten nachträglichen Anordnung mit Schreiben vom 26.03.2015 gehört. Diese äußerte sich mit Nachricht vom 30.03.2015 und teilte mit, dass grundsätzlich mit den vorgeschlagenen Betriebslösungen Einverständnis besteht. Es wurde hierbei gebeten, die Nebenbestimmungen Nr. 6.1 und 6.10 des Bescheides vom 31.07.2013 zu ändern. Nach Änderung bzw. Erweiterung der Anordnungspunkte mit Änderung des Bescheides vom 31.07.2013, wurde die Betreiberin mit Nachricht vom 28.04.2015 und 05.05.2015 erneut zur nachträglichen Anordnung gehört

Mit Nachricht vom 30.03.2015 teilte der technische Umweltschutz nach tel. Rücksprache mit der Betreiberin mit, dass die Auflage 6.1 des Bescheides vom 31.07.2013 zu ändern ist und

dass Satz 2 der Auflage 6.5 des Bescheides vom 31.07.2013 entfallen soll, Satz 1, dass der Gehalt an Stickstoffoxiden, angegeben als NO<sub>2</sub>, darf 2,5 g/m<sup>3</sup> nicht überschreiten darf, bleibt bestehen. Für die vorgeschlagenen Änderungen war die Änderung des Bescheides vom 31.07.2013 erforderlich. Ein Antrag auf wesentliche Änderung ist gem. § 17 Abs. 4 BImSchG nicht erforderlich. Mit der nachträglichen Anordnung ist abschließend bestimmt, in welcher Weise die nachträgliche Anordnung zu erfüllen ist. Die Bestimmtheit der nachträglichen Anordnung war notwendig, weil auf dem Markt keine anderen Motoren erhältlich sind und weil sonst die Anforderungen nicht erfüllt werden können.

Aufgrund der Stellungnahme des technischen Umweltschutzes der Regierung von Niederbayern in Absprache mit dem technischen Umweltschutzes am Landratsamt Passau wurde dieser Bescheid erlassen.

## II.

Das Landratsamt Passau ist zum Erlass dieses Bescheides mit Zwangsandrohung und nachträglicher Anordnung sachlich gem. Art. 1 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Buchst. c) Bayer. Immissionsschutzgesetz – zuletzt geändert 22.07.08 GVBl. Nr. 15 v. 28.07.08 GL.Nr. 2129-1-1-UG (BayImSchG) und gem Art. 30 Abs. 1 Satz 1 Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG) örtlich zuständig.

Die Anordnung beruht auf Art. 17 Abs. 1 Satz 1 BImSchG.

Bei den mobilen Arbeitsmaschinen handelt es sich um Nebeneinrichtungen zur Holzverwertungsanlage, die wiederum genehmigungspflichtig sind nach § 4 BImSchG i.V.m. der 4. BImSchV Ziffer 8.11.1.1, 8.12.1.1

Der Weiterbetrieb der Arbeitsmaschine AK 430 – Feinzerkleinerer - kann ausnahmsweise für einen Zeitraum von 3 Jahren zugelassen werden, weil das Aggregat nur wenige Stunden im Jahr betrieben wird und in der näheren Umgebung keine Wohnbebauung vorhanden ist. Ein sofortiger Austausch des Aggregats wäre unverhältnismäßig.

Dem dauerhaften Weiterbetrieb der Arbeitsmaschine DW 3060 - Vorzerkleinerer - kann aus fachtechnischer Sicht nicht zugestimmt werden. Da die mobile Arbeitsmaschine unter die Motorengruppe von 500 kW FWL bis kleiner 1000 kW FWL fällt, sind die Anforderungen aus dem Dieselpapier einzuhalten; diese sind 20 mg/m<sup>3</sup> Gesamtstaubemission. Dass bei einem mobilen Einsatz dieser Arbeitsmaschine andere Emissionsbegrenzungen gelten, nämlich die der Richtlinie 97/68 EG über Emissionsnormen und Typengenehmigungsverfahren für Motoren zum Einbau in mobilen Maschinen und Geräten, ist zwar richtig, ändert aber nichts an den Anforderungen beim Betrieb als Nebeneinrichtung einer nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz genehmigten Anlage. Ein Austausch der Arbeitsmaschine DW 3060 ist daher innerhalb eines halben Jahres nach Bestandskraft dieses Bescheides erforderlich.

Die festgesetzten Fristen sind angemessen und ausreichend.

Die Androhung des Zwangsgeldes stützt sich auf die Art. 29, 30, 31 und 36 VwZVG. Sie stellt einen aufschiebend bedingten Leistungsbescheid dar; wird der Unterlassungspflicht zuwidergehandelt, wird das Zwangsgeld ohne weitere Festsetzung zur Zahlung fällig (Art. 31 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 VwZVG) und kann im Wege der Zwangsvollstreckung beigetrieben werden. Das Zwangsgeld in der angedrohten Höhe erscheint dabei einerseits erforderlich und geboten, andererseits aber auch angemessen und ausreichend, um den Pflichtigen mit Nachdruck zur Erfüllung der auferlegten Verpflichtung anzuhalten.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5 und 6 des Kostengesetzes (KG, BayRS 2013-1-1-F vom 20.02.1998 -GVBl. S. 43) i. V. m. Tarif-Nr 8.II.0/1.9.1, 1.9.3 i.V.m. 1.3.2 des

Kostenverzeichnisses KVz, BayRS 2013-1-2-F) vom 18.07.1995 (GVBl. S. 454, ber. S. 816), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24.03.2014 (GVBl. S 118). Unter Berücksichtigung des mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwandes des Landratsamtes Passau und der Bedeutung der Angelegenheit wurde die Gebühr vom Rahmen 150,00 bis 15.000,00 Euro (Tarif Nr. 8.II.0/1.9.1) auf 200,00 Euro und für die Fachstellenbeteiligung im Rahmen von 250,00 Euro bis 2500,00 Euro (1.9.3 i.V.m. 1.3.2) auf 250,00 Euro und damit auf insgesamt 450,00 Euro, festgesetzt.

Auslagen wurden aufgrund von Art. 10 KG erhoben. Es sind 3,09 Euro für die Postzustellung angefallen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,  
Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg (Postanschrift),  
Haidplatz 1, 93047 Regensburg (Hausadresse),

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftstücken sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig
- Es besteht keine Möglichkeit, gegen den Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Kraft Bundesrecht ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten

Mit freundlichen Grüßen

Steiningger